

2019/42

30. September 2019

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch den technischen Koordinator Teichmann sowie die Mitglieder Dr. Winkler und Wolter aufgrund der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 30. September 2019 einstimmig folgendes Votum:

- 1. Die Solaranlagen des Anlagenbetreibers in [Anschrift 1], sind nicht zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe zusammenzufassen.**
- 2. Die Solaranlagen sind auf drei selbstständigen Gebäuden i. S. v. § 11 Abs. 6 EEG 2004 angebracht.**

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017² bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienst-

I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Höhe der Vergütung für den in den Solaranlagen des Anspruchstellers erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt seit dem [...] 2008 in [Anschrift 1], mehrere Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von rund [110]kW_p. Die Solaranlagen sind auf einem U-förmigen Baukomplex angebracht. Der Baukomplex wird als Schule genutzt, die Teile des Baukomplexes werden als Unterrichtsgebäude (UG) 1, UG 2 und UG 3 bezeichnet. Alle Teile haben eigene Zugänge. Die jeweils äußeren, parallel zueinander stehenden Teile des Gebäudekomplexes sind durch Türen mit dem mittleren Teil verbunden.
- 3 Zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlagen hatte der Gebäudekomplex die [Anschrift 2]; die Adresse [Anschrift 1] existierte seinerzeit noch nicht.
- 4 Der Gebäudekomplex wird über einen einheitlichen Netzanschluss versorgt, wobei dieser Netzanschluss auch der Versorgung weiterer Gebäude dient. Die Einspeisung aus den Solaranlagen wird über zwei Zähler abgerechnet.
- 5 **Der Anspruchsteller** ist der Auffassung, die Solaranlagen seien nicht gemäß § 11 Abs. 6 EEG 2004 zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe zusammenzufassen.
- 6 Er behauptet, die Solaranlagen seien auf insgesamt drei selbstständigen Gebäuden angebracht. Die Selbstständigkeit der Baukörper folge daraus, dass diese unterschiedlich hoch seien. Alle drei Gebäude verfügten jeweils über eigene Außenwände, eigene Dächer mit diversen Höhen und eigene Ein- und Ausgänge. Die Baukörper seien zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unter Anwendung unterschiedlicher Baustile errichtet worden. Die Gebäude seien jeweils eigenständig benutzbar. Hierzu beruft er sich auf zur Akte gereichte Lichtbilder.
- 7 Ferner ist er der Auffassung, dass es für die Zusammenfassung der Anlagen unerheblich sei, ob die Bauwerke untereinander begehbar seien. Er behauptet, dass eine Verbindung zwischen den äußeren Teilen der Baukörper nicht bestehe. Es sei lediglich jeweils an einer Stelle eine Verbindung der äußeren Gebäude (Gebäude 1

leistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

und 3) mit dem mittleren (Gebäude 2) über wenige Meter vorhanden. Dies führe jedoch nicht dazu, ein Gesamtgebäude anzunehmen.

- 8 Er beruft sich auf das Votum 2013/36 der Clearingstelle vom 31. Mai 2013, Rn. 12³ und auf das Votum 2008/1 vom 24. Juli 2009⁴. Nach dem Leitsatz 2 des letztgenannten Votums sei die selbstständige Benutzbarkeit der jeweiligen Raumeinheiten entscheidend für die Frage, ob ein oder mehrere Gebäude vorliegen. Dem stehe – wie im Votum 2013/36 entschieden – auch nicht entgegen, dass zwischen den jeweils äußeren Gebäuden und dem mittleren Gebäude je eine Verbindungstür besteht.
- 9 Auf die gemeinsame Versorgung der Gebäude über einen Netzanschluss komme es nicht an.
- 10 Er macht ferner geltend, dass die Anspruchsgegnerin bei der Planung der Solaranlagen im Jahr 2008 gemeinsam mit dem Anspruchsteller die Gebäude besichtigt und diese als drei selbstständige Gebäude eingeschätzt habe. Dementsprechend seien drei Stromeinspeisungsverträge für drei Anlagen (rund [35] kW_p, [40] kW_p und [35] kW_p) geschlossen worden. Erst ab 2015 habe die Anspruchsgegnerin ihre Meinung geändert und halte sich seitdem nicht mehr an die vertragliche Vereinbarung.
- 11 **Die Anspruchsgegnerin** hegt Zweifel, ob es sich bei den Baukörpern um drei selbstständige Gebäude im Sinne des § 11 Abs. 6 EEG 2004 handle.
- 12 Sie ist der Auffassung, es liege lediglich ein Gebäude im Sinne der Vorschrift vor. Dafür spreche das Vorhandensein von Verbindungstüren zwischen den Gebäudeteilen. Vorliegend seien die äußeren Teile des U-förmigen Baukomplexes mit dem und zugleich durch den mittleren Baukörper miteinander verbunden.
- 13 Sie meint ferner, für die Einstufung des Baukomplexes als ein Gebäude spreche, dass die Solaranlagen von derselben Person betrieben werden und dass eine einheitliche Nutzung vorliege. Sie behauptet, das Nutzungskonzept der Liegenschaft erstrecke sich über mehrere Gebäudeteile, da der Baukomplex von einer einheitlichen Schule genutzt werde und daher als einheitlich zu qualifizieren sei.
- 14 Sie beruft sich auf das Votum 2013/37 der Clearingstelle vom 18. Juli 2013,⁵ wonach ein Indiz für ein einheitliches Gebäude sei, wenn sich die Nutzungen bzw. das Nutzungskonzept des fraglichen Komplexes über mehrere Gebäudeteile erstreckt. Dies sei hier der Fall, da der gesamte Gebäudekomplex eine einheitliche Schule sei. Diese

³Anm. der Clearingstelle: Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/36>.

⁴Anm. der Clearingstelle: Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/1>.

⁵Anm. der Clearingstelle: Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/37>.

Schule – das [...]Gymnasium – werde auf deren Internetseite unter einer postalischen Anschrift – [Anschrift 1] – geführt. Ein weiteres Indiz sei, dass der Gebäudekomplex nur über einen Netzanschluss mit Strom versorgt werde und es sich hierbei aus Netzbetreibersicht um „eine“ Kundenanlage handele.

- 15 Die Anspruchsgegnerin ist der Auffassung, dass zwar die vorhandene Siedlungsstruktur zu berücksichtigen sei, um eine überraschende Zusammenfassung von Solaranlagen verschiedener Betreiber zu vermeiden. Hier sei aber die Gefahr einer solchen Zusammenfassung nicht gegeben, weil die gesamte PV-Installation von einem Betreiber errichtet wurde.
- 16 Auf die von den Parteien zur Akte gereichten Lichtbilder wird Bezug genommen.
- 17 Mit Beschluss vom 13. August 2019 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)⁶ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtenden Fragen lauten:

1. Sind die PV-Installationen des Anlagenbetreibers in [Anschrift 2] und [Anschrift 1], zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe zusammenzufassen?
2. Insbesondere: Sind die PV-Installationen auf einem oder auf mehreren Gebäuden i. S. v. § 11 Abs. 6 EEG 2004 angebracht?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 18 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Die Parteien haben einem schriftlichen Verfahren zugestimmt. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO der wissenschaftliche Leiter der Clearingstelle Dr. Winkler erstellt.

⁶Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

2.2 Würdigung

- 19 Die Solaranlagen des Anlagenbetreibers in [Anschrift 1] sind nicht zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe zusammenzufassen. Denn die Solaranlagen sind auf drei selbstständigen Gebäuden i. S. v. § 11 Abs. 6 EEG 2004 angebracht.
- 20 Dies ergibt sich aus der Anwendung der im Votum 2008/1 der Clearingstelle⁷ aufgestellten und in den Voten 2013/36⁸ und 2013/37⁹ bestätigten Rechtsgrundsätzen.
- 21 Hauptsächliches Kriterium für die Beurteilung, ob von einem oder mehreren Gebäuden im Sinne des § 11 Abs. 6 EEG 2004 auszugehen ist, ist die selbstständige Benutzbarkeit der jeweiligen Raumeinheiten.¹⁰
- 22 Im vorliegenden Fall sprechen die folgenden Gesichtspunkte dafür, von selbstständigen Gebäuden i. S. v. § 11 Abs. 6 EEG 2004 und damit von jeweils rechtlich eigenständigen Anlagen auszugehen:
- Die Gebäude verfügen über eigene Türen und Zugänge (vgl. Lichtbilder), so dass jedes Gebäude unabhängig von den jeweils anderen betreten werden kann.
 - In baulich-konstruktiver Hinsicht unterscheiden sich die Gebäude hinsichtlich ihrer Bauweise und Höhe sehr deutlich.¹¹
 - Es ergaben sich wegen der unterschiedlichen Dachhöhen keine nennenswerten Synergieeffekte bei der Anbringung der Solaranlagen auf den Dächern.
 - Die Solarmodule wurden nicht willkürlich aufgeteilt, um durch das Unterschreiten der Leistungsschwellen in den Genuss einer je Gebäude höheren Vergütung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 zu kommen. Im Gegenteil: Bei zwei der drei Dächer wurde die 30-kW-Schwelle (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004) leicht überschritten und die 100-kW-Schwelle (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2004) ist – bezogen auf die insgesamt installierte Leistung – ebenfalls um rund 10 % überschritten worden.

⁷Clearingstelle, Votum v. 24.07.2009 – 2008/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2008/1>.

⁸Clearingstelle, Votum v. 31.05.2013 – 2013/36, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2013/36>, Rn. 12.

⁹Clearingstelle, Votum v. 18.07.2013 – 2013/37, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2013/37>, Rn. 10.

¹⁰Clearingstelle, Votum v. 24.07.2009 – 2008/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2008/1>, Nr. 2.

¹¹Vgl. Clearingstelle, Votum v. 31.05.2013 – 2013/36, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2013/36>, Rn. 13.

23 Gegen eine Selbstständigkeit sprechen die folgenden Argumente:

- Es liegt bei allen drei Gebäuden mit der Schulnutzung ein gebäudeübergreifendes Nutzungskonzept vor.¹²
- Alle Solaranlagen werden von *einer* Person betrieben.¹³

24 Unerheblich für die rechtliche Würdigung sind die folgenden Gesichtspunkte:

- Die Verbindung der Gebäude untereinander ist unbeachtlich, solange hierdurch die selbstständige Benutzbarkeit nicht entfällt.
- Auch die gemeinsame Versorgung über einen Netzanschluss verhindert keine selbstständige Benutzung der einzelnen Gebäude.
- Die nachträgliche Zusammenfassung der Gebäude unter einer Hausnummer ist schon deswegen unerheblich, weil auf die Gebäudeeigenschaft zum Zeitpunkt der Anbringung abzustellen ist.
- Unbeachtlich ist schließlich die Abrechnung über eine oder mehrere Messeinrichtungen.¹⁴

25 In der Gesamtschau überwiegen für die Kammer die Gesichtspunkte, die im konkreten Fall für die Selbstständigkeit der drei Gebäude sprechen.

Teichmann

Dr. Winkler

Wolter

¹²Clearingstelle, Votum v. 18.07.2013 – 2013/37, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/37>, Rn. 11 f.

¹³Clearingstelle, Votum v. 18.07.2013 – 2013/37, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/37>, Rn. 14.

¹⁴Clearingstelle, Votum v. 31.05.2013 – 2013/36, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/36>, Rn. 15.